

wtS

AUSGABE 25/2026

TAX WEEKLY



BMF: Geleakter Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (Arbeitstitel)

Am 01.07.2026 hatte der Koalitionsausschuss der schwarz-roten Bundesregierung ein „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ beschlossen, das ein 34 Punkte starkes Reformpaket zur Entlastung von Bürgern, zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und zum Bürokratieabbau umfasst. Bei der Einkommensteuer verständigten sich die Spitzen von CDU, CSU und SPD unter Bundeskanzler Friedrich Merz nach monatelangen Verhandlungen auf ein jährliches Entlastungsvolumen von rund zehn Milliarden Euro. Hiervon ist allerdings rund ein Drittel verfassungsrechtlich geboten gewesen, um das Existenzminimum von Geringverdienern durch eine Anhebung des Grundfreibetrags zu sichern (vgl. TAX WEEKLY # 21/2026).

Aktuell wurde ein als Referentenentwurf betitelter Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (Arbeitstitel) geleakt, der sich noch in der Frühkoordinierung befindet. Laut Gesetzesbegründung soll das Steuerentlastungs- und Reformgesetz 2027 langfristig das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial stärken. Durch höhere Grund- und Kinderfreibeträge, die Anhebung des Kindergeldes sowie einen höheren Reichensteuersatz als Gegenfinanzierung sollen sowohl Wachstumsimpulse gesetzt als auch dem Gerechtigkeitsaspekt Rechnung getragen werden. Die strukturelle Zukunftsorientierung erfordere auch dementsprechende Fiskalregeln und einen besonderen Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren, der den Zielen der Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung – insbesondere der Stärkung der digitalen Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands – Rechnung trägt.

Die vorgesehenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen sollen die verfügbaren Einkommen stärken. Durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags werde zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Subventionen werden mit Augenmaß abgebaut. Daher werde die steuerliche Absetzbarkeit der abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen von 20 Prozent auf 15 Prozent und der Höchstbetrag von 1.200 Euro auf 900 Euro reduziert.

Gleichzeitig gelte es, Arbeitsanreize gezielt zu setzen, daher werden die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen angehoben.

Inhaltlich hervorzuheben sind laut Gesetzentwurf insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche, von denen einzelne, wie die Streichung der Freibeträge für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben, zuvor gar nicht bekannt waren:

- › Umsetzung der Reformbestrebungen beim Einkommensteuertarif, einschließlich Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern etc. (§§ 32, 32a, 39b EStG-E):

Anhebung des Grundfreibetrags um 216 Euro von 12.348 Euro auf 12.564 Euro ab 01.01.2027 und weitere Anhebung um 336 Euro von 12.564 Euro auf 12.900 Euro ab 01.01.2028 (§ 32a EStG-E).

Abklappen der 2. Progressionszone bis 70.600 Euro ab 01.01.2027 (§ 32a EStG-E).

Vorziehen der Reichensteuer von 277.826 Euro auf 250.000 Euro mit 45 % sowie Einführung einer 2. Reichensteuer mit 47 % ab 280.000 Euro ab 01.01.2027 (§ 32a EStG-E).

Anhebung der Freibeträge für Kinder um 300 Euro von 9.756 Euro auf 10.056 Euro ab 01.01.2027 und Anhebung um weitere 180 Euro von 10.056 Euro auf 10.236 Euro ab 01.01.2028 (§ 32 EStG-E).

- › Anhebung des Höchstbetrags bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen von 50 Euro auf 75 Euro ab 01.01.2027 (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

- › Streichung des Freibetrags für Belegschaftsrabatte ab 01.01.2027 (§ 8 Abs. 3 EStG-E).
- › Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags um 200 Euro von 1.230 Euro auf 1.430 Euro ab 01.01.2027 (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).
- › Streichung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen ab 01.01.2027 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG-E).
- › Streichung des Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und des Freibetrags für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben ab 01.01.2027 (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 2 EStG-E).
- › Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2027 von 259 Euro auf 267 Euro monatlich sowie Anhebung des Kindergeldes ab Januar 2028 auf 272 Euro monatlich (§ 66 EStG-E und § 6 BKGG-E).
- › Absenkung des Prozentsatzes der abzugsfähigen Aufwendungen und des Höchstbetrages der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG-E).
- › Anhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei sog. Mini-Jobs von 2 Prozent auf 5 Prozent (§ 40a Abs. 2 EStG-E).
- › Änderung des Freibetrags für steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen von 5.000 Euro in eine Freigrenze von 1.000 Euro (§ 24 KStG-E, § 11 GewStG-E).
- › Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E).

Dem Vernehmen nach ist die Union mit diesem Gesetzentwurf nicht zufrieden und will nun nachbessern. Die Steuersenkungen gleichen nicht mal die sog. Kalte Progression aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Das BMF hat am 07.08.2026 den [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts](#) veröffentlicht.

Der Referentenentwurf enthält eine Vielzahl von Maßnahmen, die der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Kasseneinnahmen, dienen. Wesentliche Ziele dieser Vorhaben sind die Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der rechtsstaatlichen Erfordernisse des gleichmäßigen Steuervollzugs. Der Entwurf leiste laut BMF einen Beitrag, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Einführung einer Kassenpflicht ab 100.000 Euro, zur Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung gesetzgeberisch umzusetzen.

Die papierhafte Belegausgabepflicht soll vollständig zum 01.01.2028 abgeschafft und eine Belegbereitstellungspflicht eingeführt werden.

Um unnötige Bürokratie und Aufwand zu vermeiden, sieht die Vorschrift des § 146b AO-E sowohl Befreiungsmöglichkeiten in Einzelfällen aufgrund sachlicher Härte als auch allgemeine Befreiungen vor, die durch eine Rechtsverordnung des BMF geregelt werden sollen. Einen ersten [Diskussionsentwurf einer Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen zur Kassenpflicht nach § 146b AO](#) hat das BMF zum besseren Verständnis ebenfalls veröffentlicht. Das Verordnungsgebungsverfahren

soll zeitnah nach Verkündung des Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht eingeleitet werden. Hierzu wird dann erneut im Rahmen der GGO eine Verbändeanhörung erfolgen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Durch die Ausweitung der selbständigen Ermittlungskompetenz von Finanzbehörden bei Sachverhalten im Zusammenhang der Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit Daten von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) betroffen sind, werden Schnittstellen zwischen Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften reduziert und Verfahren sollen so effizienter geführt werden können. Dies gelte umso mehr, da bei den Finanzbehörden ein größeres Wissen hinsichtlich dieser Daten vorhanden ist.

Notwendige Folgemaßnahmen in Form einer Mitteilungspflicht und der Bußgeldbewehrung sind ebenfalls im Entwurf enthalten.

Die Verbände haben nun die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.08.2026.

BFH: EuGH-Vorlage – Vereinbarkeit der pauschalen Bemessung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Verschmelzungsgewinns (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) mit Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie

Der BFH hat mit Beschluss vom 20.05.2026 ([X R 27/22](#)) dem EuGH die Frage der Vereinbarkeit der pauschalen Bemessung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Verschmelzungsgewinns (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG) mit Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Dem Streitfall lagen Aufwärtsverschmelzungen mehrerer EU-Tochtergesellschaften auf eine deutsche GmbH zugrunde, die jeweils Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaften war. Die Tochtergesellschaften waren in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU ansässig, sodass auf die Verschmelzungen die Fusionsrichtlinie anzuwenden war. Strittig war, ob bei diesen Aufwärtsverschmelzungen 5% des jeweiligen Übernahmegewinns i.S.v. § 12 Abs. 2 UmwStG bei der übernehmenden Muttergesellschaft als nicht abziehbare Betriebsausgaben i.S.v. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG hinzuzurechnen sind. Die Kläger waren der Auffassung, dass nach Art. 7 der Fusionsrichtlinie der Übernahmegewinn steuerfrei zu bleiben habe, ohne Hinzurechnung pauschaler nicht abziehbarer Betriebsausgaben i.S.v. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte die Klage abgewiesen.

In der Revision der Klägerin hat der BFH das Verfahren nun ausgesetzt und dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG (Fusionsrichtlinie) dahingehend auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach welcher zwar die Wertsteigerungen beim Untergang der Beteiligung keiner Besteuerung unterliegen, wohl aber aus diesem Anlass Betriebsausgaben nicht abgezogen werden können, deren Höhe pauschal mit 5 % des steuerfreien Übernahmegewinns bemessen wird?

Zwar sei nach Auffassung des Senats § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG vereinbar. Jedoch sprächen auch Aspekte für die gegenteilige, insbesondere von der Klägerin vertretene Auffassung, sodass Zweifel über die Auslegung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG bestehen.

Ausgehend von der Steuerfreiheit der Wertsteigerungen einer Beteiligung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/133/EG (Fusionsrichtlinie) könnte § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften unionsrechtswidrig sein. Denn die dortige Regelung, dass 5 % des Gewinns i.S.d. § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG, vorliegend des Übernahmegewinns (Fusionsgewinns) nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006, als Ausgaben gelten, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, könnte wirtschaftlich betrachtet eine anteilige Besteuerung dieses Veräußerungsgewinns darstellen.

Demgegenüber könnte aber auch die Auffassung vertreten werden, dass das nationale Recht nicht einen Teil des Gewinns versteuere, sondern pauschal Betriebsausgaben, die vor der Fusion entstanden sind, nicht zum Abzug zulasse. Dabei knüpfe die Bemessung der Höhe des Pauschbetrags an die Höhe des erzielten Gewinns an, mehr aber auch nicht. Andernfalls würde § 3c Abs. 1 EStG zur Anwendung kommen.

Die Regelung des § 8b Abs. 3 KStG sei als Surrogat für die in § 8b Abs. 5 KStG geregelte Pauschale bei Gewinnausschüttungen zu verstehen. Um zu verhindern, dass diese Regelung umgangen werde, bedürfe es der Regelung des § 8b Abs. 3 KStG. Denn andernfalls würden Gewinne thesauriert. Soweit es zur Verschmelzung komme, stelle § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 die Anwendung auch für den Fall des Übernahmegewinns sicher, der dem Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an einer Tochterkapitalgesellschaft entspreche.

Eine Regelung zur Behandlung von Betriebsausgaben, die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehen, lasse sich aus Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie nicht entnehmen. Bezugnehmend auf das EuGH-Urteil vom 19.12.2002 – C-207/11, Rz. 30, welches allerdings den Fall einer Einbringung betreffe, liegt es nach Auffassung des X. Senats des BFH nahe, dass auch im Rahmen der Fusionsrichtlinie ein Spielraum für solche pauschalierten Regelungen im Zusammenhang mit Betriebsausgaben besteht. Entsprechendes regelt Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 90/435/EWG (heute: 2009/133/EG) für grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen.

Allerdings könnte eine fehlende Regelung in der Fusionsrichtlinie aber auch für das Gegenteil sprechen. Denn schließlich seien beide Richtlinien in der Vergangenheit in Bezug auf die Absenkung des Prozentsatzes der Beteiligung, der die Schwelle zur Steuerfreiheit bestimmt, ansonsten angeglichen worden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zweifel über die Auslegung des Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie sei der BFH verpflichtet, nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3 AEUV den EuGH anzurufen.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH hat weitreichende praktische Bedeutung für grenzüberschreitende Umstrukturierungen. Wenn der EuGH die 5%ige Hinzurechnung als unionsrechtswidrig bestätigen würde, wären steuerfreie Übernahmegewinne zukünftig vollständig von der Körperschaftsteuer freigestellt. In allen betroffenen Fällen sollten deshalb die Steuerbescheide durch Einspruch offengehalten und ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO beantragt werden.

BFH: Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots – Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst

Der BFH hatte im Urteil vom 11.06.2026 ([IV R 36/23](#)) zu entscheiden, ob das in § 4i Satz 1 EStG geregelte Abzugsverbot, wonach Aufwendungen nicht als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden dürfen, soweit sie auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern, für Zinsaufwendungen zur Anwendung kommt, wenn in den Niederlanden eine steuerliche Organschaft (sog. fiscale eenheid) besteht.

Der Streitfall betraf eine deutsche GmbH & Co. KG (Klägerin). Alleinige Kommanditistin war die niederländische A-B.V. Diese wiederum gehörte vollständig einer weiteren niederländischen Gesellschaft (B-B.V.). Die beiden niederländischen Gesellschaften bildeten nach niederländischem Steuerrecht eine „fiscale eenheid“ (steuerliche Organschaft bzw. Gruppenbesteuerung). Zur Finanzierung ihrer Beteiligung an der Klägerin hatte die niederländische A-B.V. Darlehen von der B-B.V. aufgenommen. Die hierfür anfallenden Schuldzinsen wurden in Deutschland als Sonderbetriebsausgaben bei der Klägerin geltend gemacht. Die Zinsaufwendungen und Zinserträge wurden nach den Regelungen der niederländischen Gruppenbesteuerung in den Niederlanden dem Grunde nach nicht berücksichtigt.

Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die von der A-B.V. geleisteten Darlehenszinsen als Sonderbetriebsausgaben dem ab dem Jahr 2017 anwendbaren Abzugsverbot des § 4i Satz 1 EStG unterfallen. Der hiergegen erhobenen Sprungklage beim Finanzgericht wurde stattgegeben.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aber aufgehoben, da es rechtsfehlerhaft das Vorliegen der Voraussetzungen des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots abgelehnt habe. Vielmehr seien sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des Abzugsverbots erfüllt.

§ 4i Satz 1 EStG verlange nicht, dass die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in dem anderen Staat bei dem gleichen Steuersubjekt eintrete, welches im Inland den Sonderbetriebsausgabenabzug geltend gemacht habe. Nach dem Sinn und Zweck – Verhinderung von Besteuerungssinkongruenzen infolge eines doppelten Betriebsausgabenabzugs derselben Aufwendungen – setze die Vorschrift lediglich voraus, dass die Sonderbetriebsausgaben das steuerliche Ergebnis eines Steuersubjekts in dem anderen Staat – unabhängig von der Ausgestaltung der nach ausländischem Recht anzuwendenden Regelungen – reduzierten. Nach Maßgabe der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sei es gerade nicht erforderlich, dass die Sonderbetriebsausgaben mittels eines Abzugspostens in die steuerliche Gewinnermittlung einfließen und damit formal eine Steuerbemessungsgrundlage mindern. Eine Minderung trete demnach auch dann ein, wenn Aufwendungen und die korrespondierenden Einnahmen im Rahmen einer ausländischen Gruppenbesteuerung als gruppeninterne Transaktionen unberücksichtigt blieben. Denn auch in diesem Fall wirkten sich die Aufwendungen insoweit auf das steuerliche Ergebnis eines Steuersubjekts aus.

BFH: Keine gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei einer Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil

Der BFH hat mit Urteil vom 19.05.2026 ([VIII R 33/24](#)) entschieden, dass für eine Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil – unabhängig davon, ob es sich um eine typische oder atypische Unterbeteiligung handelt – die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Der Kläger und der Beigeladene planten den gemeinsamen Vertrieb einer Software. Zu diesem Zweck erwarb der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH und schloss mit dem Sohn des Klägers einen Unterbeteiligungsvertrag. Dieser handelte – so das Vorbringen des Klägers – als Treuhänder für seinen Vater. Die Ausschüttungen der GmbH wurden so gehandhabt, dass die GmbH die Kapitalertragsteuer einbehielt und dem Beigeladenen und dessen Mitgesellschafterin entsprechende Steuerbescheinigungen ausstellte. Der Beigeladene zahlte dem Kläger einen Anteil aus der Unterbeteiligung aus. Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete dem Kläger 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH unmittelbar zu. Um eine Anrechnung der von der GmbH einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zu erreichen, verklagte

der Kläger die GmbH erfolglos auf die Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen. Außerdem reichte er beim beklagten Finanzamt Feststellungserklärungen für eine zwischen ihm und dem Beigeladenen bestehende Unterbeteiligungsgesellschaft ein. Das Finanzamt lehnte den Erlass von Feststellungsbescheiden für die Unterbeteiligungsgesellschaft ab. Einspruchs- und Klageverfahren blieben erfolglos.

Auch die Revision hatte keinen Erfolg. Die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft seien – so der BFH – nicht gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei sei unerheblich, ob an dem GmbH-Anteil eine typische oder eine atypische Unterbeteiligung bzw. zwischen dem Kläger und seinem Sohn ein Treuhandverhältnis bestanden habe. Es fehle an einer Rechtsgrundlage für eine gesonderte und einheitliche Feststellung. Weder bei einer typischen noch bei einer atypischen Unterbeteiligung würden gemeinschaftliche Einkünfte im Sinne von § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO erzielt. Bei einer typischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil seien der Hauptbeteiligte und der Unterbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt, denn der typisch Unterbeteiligte erziele Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), während der Hauptbeteiligte solche aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 5 Satz 1 EStG erziele. Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil fehle es an gemeinschaftlichen Einkünften, denn ein atypisch Unterbeteiligter sei wirtschaftlicher (Mit-)Inhaber der GmbH-Beteiligung und erziele selbst gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 EStG Kapitalerträge im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen komme auch nicht nach § 179 Abs. 2 Satz 3 AO oder § 180 Abs. 2 AO i.V.m. der hierzu ergangenen Verordnung in Betracht. Auch eine analoge Anwendung von § 179 Abs. 2 S. 3 AO scheide aus. Zwar könne eine gesonderte Feststellung bei einer atypisch stillen Unterbeteiligung prozessökonomisch sein, wenn die Qualifikation als typisch oder atypisch sowie einzelne Besteuerungsgrundlagen streitig seien. Die Rechtsgrundlage für ein mehrstufiges Verfahren könne aber nicht durch allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen ersetzt werden.

Alle am 06.08.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III S 15/26</u>	17.07.2026	Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts - örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts in Kindergeldverfahren, in denen ein Sozialleistungsträger den Kindergeldanspruch geltend macht
<u>IV R 32/23</u>	11.06.2026	Agenturtätigkeit einer inländischen KG als unselbständiger Teil des Schifffahrtsbetriebs des abkommensberechtigten Mitunternehmers
<u>IV R 36/23</u>	11.06.2026	Auslegung des in § 4i Satz 1 EStG normierten Abzugsverbots - Niederländische Gruppenbesteuerung vom Tatbestand dieser Norm erfasst
<u>VI R 16/24</u>	11.06.2026	Zur Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO durch den Rechtsnachfolger des Bescheidadressaten
<u>VIII R 33/24</u>	19.05.2026	Keine gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei einer Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil
<u>X R 2/24 (X R 10/23)</u>	03.06.2026	Nachträgliche gesonderte Feststellung eines verbleibenden Vermögensstock-Spendenvortrags
<u>X R 27/22</u>	20.05.2026	Vereinbarkeit der pauschalen Bemessung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in Höhe von 5 % des Verschmelzungsgewinns (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes 2006 i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes) mit Art. 7 Abs. 1 der Fusionsrichtlinie

Alle am 06.08.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 19/23</u>	07.05.2026	Steuerfreie Grundstücksentnahme für die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung

Alle bis zum 10.08.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7329/00014/008/095</u>	03.08.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.